

## Rückrufkostenversicherung

Kommentar zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller und Handelsbetriebe und für Kfz-Teile-Zulieferer

Bearbeitet von

Von Dr. Friedhelm G. Nickel, Rechtsanwalt, und Anke Nickel-Fiedler, Rechtsanwältin

1. Auflage 2018. Buch. XVI, 456 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 71639 3

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Versicherungsrecht > Haftpflichtversicherungen, KFz-Versicherung](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Grundsätzlich sind Ansprüche also wegen eines angeblichen, aber nicht bestehenden Mangels nach Prüfung der Haftpflichtfrage abzuwehren. Im Rahmen der Rückrufversicherung erfolgt die Abwehr, wenn der angebliche Mangel geeignet wäre, eine Personenschadengefahr zu begründen. Im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung und dort regelmäßig im Rahmen der Produkt-Haftpflichtversicherung erfolgt die Abwehr, wenn der angebliche Mangel nicht geeignet wäre, eine Personenschadengefahr zu begründen. **353**

## 8. Rechtsprechung

Die Beurteilung eines Erzeugnisses und die Befundung des Erzeugnisses als mangelhaft hat nicht zuletzt die Rechtsprechung<sup>98</sup> zu berücksichtigen. Danach gilt ein Produkt dann als mangelhaft, wenn unklar ist, wie viele Erzeugnisse einer Losgröße oder einer Serie mangelhaft sind, es aber dem Kunden nicht zuzumuten ist, den Mangelverdacht mit unangemessenen Aufwendungen auszuräumen. Gilt dies, wenn die gelieferten Erzeugnisse noch im Wareneingang des Kunden sind oder sich befinden, gilt dies auch und erst recht, wenn die Erzeugnisse bereits ins Feld verbracht wurden und schon aus diesem Grunde die Aufwendungen für die Ermittlung des Mangels steigen. Ein Produkt ist also auch dann mangelhaft, wenn der Nachweis nicht für jedes einzelne gelieferte Erzeugnis erbracht werden kann, es dem Kunden aber unzumutbar ist, die einzelnen Produkte auf ihren Mangel hin zu untersuchen. Im Rahmen der Bedingungen wird man diesen Mangel als festgestellten Mangel anzusehen haben. **354**

## 9. Mangel-Ergänzungstatbestände

Definition und Beschreibung der im Kaufrecht geltenden Mangelarten ergeben sich aus § 434 BGB und damit aus dem Gesetz. Das Industrie-Haftungsrecht wird aber immer weniger von gesetzlichen Regeln als vielmehr von vertraglichen Vereinbarungen zwischen Lieferant und Kunde geprägt. Initiative und (Vor-)Formulierung der Vertragsbedingungen gehen dabei aus vom und erfolgen zumeist durch den Kunden. **355**

Häufige Mängelfiktionen, bei denen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Begriff des Mangels auf der Grundlage der gesetzlichen Regeln erweitert wird, sind die Vereinbarung von Quoten und Zusicherungen. Dabei ist die Vereinbarung einer zulässigen Mängelquote zunächst keine Erweiterung gegenüber dem Gesetz. Werden etwa 30 ppm als zulässige Fehler akzeptiert, ist das eine Erleichterung der Verantwortung des Lieferanten gegenüber der gesetzlichen Regelung, die grundsätzlich eine Fehlerquote von 0 ppm fordert. Zumeist wird man aber derartige Regelungen in der Weise auslegen müssen, dass der Lieferant dafür geradestehen soll, dass über diese Quote hinaus Mängel nicht vorliegen. Das wird man im Einzelfall als Ga- **356**

---

Dabei wird aber übersehen, dass der Versicherungsfall nach Ziff. 2 der erfolgte Rückruf ist. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Verpflichtung des Versicherers nach § 100 VVG, Ziff. 5.1 AHB, auch unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Ob sich die behaupteten Mängel oder Personenschadengefahr tatsächlich nachträglich nicht objektiv ergeben, ändert nichts an der Verpflichtung zum Abwehrschutz und Kostentragung (§§ 100, 101 VVG). A. A. auch Waldner in Staudinger/Halm/Wendt RR-Hersteller/Handel Ziff. 1 Rn. 17.

<sup>98</sup> BGH NJW 2015, 544 – dioxinverdächtigtes Tierfutter; OLG Karlsruhe NJW-RR 2009, 134; OLG München Urt. v. 13.11.2013 – 20 U 2414/13; OLG Oldenburg Urt. v. 18.6.2013 – 12 U 26/13; LG Bonn Urt. v. 21.10.2010 – 10 O 330/10.

rantie oder Zusicherung zu werten haben, die jedenfalls eine Exkulpation, also eine Erklärung, man sei kaum schuld an der Entstehung des Mangels, verhindert. Dementsprechend werden auch in der Industrie Erweiterungen der gesetzlichen Verantwortung des Lieferanten auf der Grundlage des § 276 Abs. 1 S. 1 BGB vereinbart. Haben diese Vereinbarungen die Qualität einer Garantie, entfällt der Versicherungsschutz.

## **XI. Behördliche Anordnung**

### **1. Anordnung**

- 357** Die behördliche Anordnung folgt gesetzlichen Regeln. Sie wird zumeist im Rahmen einer Vereinbarung erfolgen, bei der der Versicherungsnehmer weitgehend subordiniert ist. Wird in diesen Verfahren eine Einigung nicht erzielt, wird die Behörde einen sog. belastenden Verwaltungsakt erlassen. Die gesetzlichen Regeln für die behördlichen Anordnungen ergeben sich aus dem VwVfG. Örtlich zuständig ist danach die Behörde, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird.
- 358** Als Verwaltungsverfahren im Sinne des Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden zu verstehen, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist.
- 359** Das Verwaltungsverfahren ist zwar an bestimmte Formen grundsätzlich nicht gebunden; es soll einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden. Dabei ermittelt die Behörde von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.
- 360** Als belastender Verwaltungsakt für das Unternehmen muss der Verwaltungsakt, der auf einen Rückruf durch den Versicherungsnehmer gerichtet ist, hinreichend bestimmt sein, begründet und er wird in der Regel schriftlich erlassen werden müssen. Dabei ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, wobei sie allerdings die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten hat. Danach muss ihre Maßnahme verhältnismäßig und zielführend sein.

### **2. Behörde**

- 361** Die behördliche Zuständigkeit ist unübersichtlich. Spezielle Rückrufbehörden gibt es nicht; zuständig sind die regionalen Marktaufsichtsbehörden. Zunächst wird man sich über das RAPEX-System der EU über aktuelle Rückrufe informieren. Darüber hinaus geben die Leitlinien der Europäischen Kommission für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter einen guten Überblick über Vorbereitung und Ablauf von Rückrufen. Im Falle eines Rückrufs von Lebensmitteln ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zuständig.
- 362** Die Landesbehörden sind etwa in Form des Ministeriums für Verbraucherschutz, zumeist im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Landwirtschaftsministerium oberste Landesbehörde bei der Durchführung eines Rückrufs etwa im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Überwachungsfunktionen haben die Regierungspräsidien, die die Fachaufsichtsbehörde über die nachgeordneten Ämter sind. Hierzu so zählen die Landratsämter und die Ordnungsämter der Gemeinden.
- 363** In der Regel wird man sich aber bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer über die zuständigen Behörden informieren.

## XII. Vermeidung von Personenschäden

### 1. Personen- und Sachschäden

Personenschaden ist ein Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen zur Folge hat. Grundsätzlich gilt also, dass der Rückruf zur Vermeidung eines Sachschadens nach diesen Bedingungen nicht versichert ist. Hier empfiehlt es sich zunächst, mit dem Versicherer eine Vereinbarung zu treffen, wonach auch Rückrufe gedeckt sind, die zur Vermeidung von nicht unerheblichen Sachschäden durchgeführt werden. Wenn aber die Vermeidung von Sachschäden zumindest indirekt auch der Vermeidung von Personenschäden dient, ist auch der zur Vermeidung eines Sachschadens durchgeführte Rückruf gedeckt.<sup>99</sup> Zulässig ist in solchen Fällen eine Kostenallokation, also Aufteilung, die die aufgewandten Kosten in solche aufteilt, die zur Durchführung eines Rückrufs zur Vermeidung von Personenschäden aufgewendet wurden und solchen Kosten, die zur Vermeidung eines Sachschadens aufgewendet wurden.<sup>100</sup>

Die Mitversicherung von Maßnahmen zur Vermeidung von Sachschäden kann dabei einerseits auf Grundlage des § 40 ProdSG erfolgen, der die Gefährdung von Sachen von bedeutendem Wert pönalisiert, also unter Strafe stellt. Formulierungsvorschlag (→ Einl. Rn. 455):

... zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf i. S. von Ziff. 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Dem Rückruf zur Vermeidung von Personenschäden wird der Rückruf zur Vermeidung von Schäden an Sachen von bedeutendem Wert gleichgestellt.

Im Falle eines Prognoseirrtums wird man das Prognoserisiko dann nicht dem Versicherungsnehmer auferlegen, wenn die Maßnahmen zu dem Zeitpunkt, in dem sie getroffen wurden, geeignet erschienen. Das gilt zunächst für den Befund, dass der Mangel geeignet ist, einen Personenschaden herbeizuführen. Das gilt aber auch für das Risiko einer Fehlbeurteilung in den Fällen, in denen die Maßnahmen nicht geeignet waren, einen Personenschaden zu verhindern.<sup>101</sup>

### 2. Vermeidung

Deckungsvoraussetzung ist, dass der Rückruf zur Vermeidung von Personenschäden durchgeführt wurde.<sup>102</sup>

<sup>99</sup> *Schimikowski* in Späte/Schimikowski ProdRückRM Rn. 7; *Waldner* in Staudinger/Halm/Wendt RR-Hersteller/Handel Ziff. 1 Rn. 16.

<sup>100</sup> Den Versicherungsschutz für Rückrufe wegen Sach- oder Vermögensschadengefahr ablehnend *Waldner* in Staudinger/Halm/Wendt RR-Hersteller/Handel Ziff. 1 Rn. 1.

<sup>101</sup> Für Schäden in Großbritannien gilt sec. 2 General Product Safety Regulations 2005: "Dangerous product" means a product other than a safe product; "safe product" means a product which, under normal or reasonably foreseeable conditions of use including duration and, where applicable, putting into service, installation and maintenance requirements, does not present any risk or only the minimum risks compatible with the product's use, considered to be acceptable and consistent with a high level of protection for the safety and health of persons.

<sup>102</sup> Gemäß § 6 ProdSG haben der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Ver-

- 368 Während man bei einem behördlich angeordneten Rückruf in der Regel davon ausgehen kann, dass die Behörde sich von dem Vorhaben leiten lässt, Personenschäden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich oder auch darüber hinaus gehend zu verhindern, ist die Sache komplizierter, wenn der Rückruf mangelbedingt ist.
- 369 Bewertet der Versicherungsnehmer einen eigenen Rückruf, wird er zu prüfen haben, ob der Mangel geeignet ist, einen Personenschaden zu verursachen oder ob aber der Mangel nur geeignet ist, die Gebrauchsfähigkeit der Sachen zu reduzieren. Trifft der Kunde diese Entscheidung und ist die Entscheidung falsch und wird der Versicherungsnehmer vom Kunden gleichwohl in Anspruch genommen, stellt sich die Frage, welche Deckung zuständig ist für die Abwehr der unberechtigten Ansprüche. Wenn der Kunde mit dem – fehlerhaften – Hinweis, das Produkt gefährde Personen, Regressansprüche geltend macht, wird es Aufgabe der Rückrufversicherung sein, die Ansprüche abzuwehren.
- 370 Dass der Personenschaden wirklich verhindert wird, ist nicht Voraussetzung für die Deckung. Es handelt sich hier um eine Maßnahme konkreter Schadenverhinderung oder Schadenverminderung, bei der die *ex ante* Beurteilung der Situation niemals zuverlässig sein kann.

### XIII. Vermögensschäden

#### 1. Einleitung

- 371 Wurde ein Rückruf durchgeführt, stellt der Bedingungsgeber die dadurch entstandenen Vermögensschäden ersatzpflichtig. Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden zählt zu den großen Herausforderungen im *underwriting* der Betriebs-Haftpflichtversicherung (→ Einl. Rn. 41) und ihrer Sonderformen, etwa als Produkt-Haftpflichtversicherung (→ Einl. Rn. 48) oder als Rückrufversicherung. Während es das grundlegende Anliegen der Betriebs-Haftpflichtversicherung ist, Personen- und Sachschäden ersatzpflichtig zu stellen, ist die Deckung für Vermögensschäden ungleich schwerer zu bieten.
- 372 Die Vielfalt des Vermögensschadens erschwert die Kalkulation der Prämie, die Bedingungen lassen sich in Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder auch in besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen nur schwer erfassen. Da der Versicherungsschutz für Vermögensschäden eine freiwillige Leistung des Versicherers ist, ist es sowohl Aufgabe des Versicherungsvermittlers als auch des Versicherungsnehmers, Bedarf, Art und Umfang der Deckung genau zu überprüfen. Dies gilt auch und gerade für die Rückrufversicherung. Dabei wird der Versicherungsnehmer naturgemäß ein Interesse daran haben, die vielfältigen Formen des Vermögensschadens umfassend in Deckung zu geben, der Versicherer wird umgekehrt ein berechtigtes Interesse daran haben, diese Deckung nur beschränkt und kalkulierbar in Deckung zu nehmen.

**Beispiel:** Die Produkt-Haftpflichtversicherung ersetzt Vermögensschäden durch Zusicherungen der Erzeugnisbeschaffenheit gem. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB.

---

meidung von Risiken zu treffen, die mit dem Verbraucherprodukt verbunden sein können, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben; die Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften angemessen sein und reichen bis zur Rücknahme, zu angemessenen und wirksamen Warnungen und zum Rückruf.

Die Deckung einer solchen Zusicherung fehlt in der allgemeinen Rückrufversicherung. 373

## 2. Definition

Definition und Umgang mit dem Vermögensschaden haben die Vielgestaltigkeit dieser Schadenart zu berücksichtigen. 374

Schaden im natürlichen Sinne ist jede Einbuße, die jemand in Folge eines bestimmten Ereignisses an seinen Lebensgütern wie Gesundheit, Ehre, Eigentum oder Vermögen erleidet. Ein Vermögensschaden ist gegeben, wenn der tatsächliche Wert des Vermögens des Geschädigten geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis haben würde. 375

In der Rückrufversicherung besteht der Schaden im Falle eines Eigenrückrufes beim Versicherungsnehmer selbst und im Falle eines Fremdrückrufes bei dessen Kunden oder einem Dritten darin, dass die Verbraucher informiert, die Produkte transportiert und die Mängel eliminiert werden müssen. 376

Auf der Grundlage dieser Erkenntnis gilt heute ein dualistischer Schadensbegriff:<sup>103</sup> Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des Vermögensschadens ist die auf Mommsen zurückgehende Differenzhypothese,<sup>104</sup> wonach der Schaden in der Differenz zweier Güterlagen besteht, zusätzlich aber auch Wertungen zu berücksichtigen sind, die sich aus dem Zweck der jeweils für die Begründung der Schadenersatzpflicht heran zu ziehenden Norm ergeben.<sup>105</sup> Ohne den Rückruf hätte der Zurückrufende die Aufwendung zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Feld nicht erbringen müssen. Zugleich geben nicht alle gesetzlichen Schadenersatzansprüche auch einen Haftungsgrund für Vermögensschäden. Ziel der gesetzlichen Schadenersatzansprüche ist es nämlich, wie das Beispiel des § 823 Abs. 1 BGB zeigt, der Schutz des Verkehrs vor Personen- und Sachschäden. Feststellung und Bezifferung eines Vermögensschadens zählen dadurch zu den kompliziertesten Erscheinungen des Schadenersatzrechts. 377

## 3. Unechte Vermögensschäden

Die von der Deckung der Rückrufversicherung erfassten Vermögensschäden dürfen weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sein. Sie dürfen keine „Folgeschäden“ sein. 378

**a) Personen-Folgeschaden.** Personenschaden (→ Rn. 206) ist ein Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung von Menschen zur Folge hat. Insbesondere Freiheitsberaubung und die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes kommen in diesem Zusammenhang für eine Vermögensschaden-Situation in Betracht. 379

Unechter Vermögensschaden nach einem Personenschaden ist der zumeist finanzielle Schaden, der durch den Personenschaden verursacht wird. Hierzu zählen im deutschen Recht der Sozialversicherung und der damit verbundenen Möglichkeit der Sozialversicherungsträger, insbesondere die – im Rahmen der Rückrufversicherung nicht gedeckten – Aufwendungen für Heilkosten, Rehabilitationsmaßnahmen oder Unfallfolgen geltend zu machen. 380

<sup>103</sup> Grüneberg in Palandt Vor § 249 Rn. 14.

<sup>104</sup> Mommsen S. 1f.

<sup>105</sup> Grüneberg in Palandt Vor § 249 Rn. 14.

- 381 b) Sach-Folgeschaden.** Sachschaden (→ Rn. 207) ist die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen. Ein Sachschaden liegt dann vor, wenn die Gebrauchsfähigkeit der Sache beeinträchtigt wird. Unechter Vermögensschaden nach einem Sachschaden ist der zumeist finanzielle Schaden, der durch den Sachschaden verursacht wird. Hierzu zählen insbesondere Kosten für den Ersatz der Sache im Falle eines Totalschadens und die Kosten einer Reparatur im Fall einer bloßen Sachbeschädigung.
- 382 c) Herstellung einer mangelhaften Sache.** Kein Sachschaden ist etwa das Herstellen einer von Anfang an mangelhaften Sache. Grund dafür ist die fehlende Verringerung eines vorhandenen Wertes, die Voraussetzung für einen Sachschaden ist. Die verringerte Tauglichkeit trägt ihre Ursache im Fertigungsprozess und ist nicht das Ergebnis einer schädigenden Einwirkung auf das Produkt. Es fehlt also bei der Herstellung eines Produktes an einer notwendigen Eigentumsverletzung. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden werden als reine Vermögensschäden aufgefasst. Eine Deckung hierfür wird jedoch regelmäßig nicht geboten, weil diese Vermögensschäden die Folge fehlerhafter Erfüllungsleistungen sind.
- 383** Gleichfalls schwierig gestaltet sich die Feststellung eines Sachschadens, wenn eine mangelfreie Sache mit einer fehlerhaften verbunden wird. In dieser Situation wird ein Sachschaden erst dann angenommen, wenn die eingefügte fehlerhafte Sache mit der Gesamtsache oder Teilen derselben dergestalt verbunden worden ist, dass eine Trennung des mangelhaften Teiles nicht ohne Eingriff in die Substanz der Gesamtsache möglich ist.<sup>106</sup>
- 384** Versicherungsschutz für die Fälle der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung wird im Rahmen der Besonderen Produkt-Haftpflichtversicherung gewährt. Diese Fälle sind nicht Gegenstand einer Rückrufversicherung.
- Beispiel:** Ein Hersteller vertreibt Spielzeug, das zu Personenschäden führt.
- 385** Macht der Hersteller des Endproduktes Schadenersatzansprüche geltend, weil der für das Kunststoffspielzeug verwendete Farbstoff schwermetallhaltig ist, ist dies Gegenstand der Produkt-Haftpflichtversicherung. Macht der Hersteller des Endproduktes Schadenersatzansprüche geltend, weil die bereits ausgelieferten Produkte zurückgeliefert werden müssen, ist dies Gegenstand der Rückrufversicherung.

#### 4. Gesetzliche Schadenersatzansprüche

- 386 a) Einleitung.** Gemäß Ziff. 2.1 AHB erfasst die Vermögensschadendeckung gesetzliche Ansprüche privatrechtlichen Inhalts.<sup>107</sup> Als privatrechtlich sind Haftungsnormen dann zu qualifizieren, wenn sie die Rechtsverhältnisse einzelner Rechtssubjekte untereinander regeln.
- 387** Nur Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen (→ Rn. 199) sind Gegenstand der Deckung. Daraus folgt, dass vertragliche Abreden der Parteien durch die Deckung grundsätzlich nicht oder nur in Verbindung mit den sonstigen Deckungserweiterungen des Versicherungsvertrags erfasst werden. Da aber die Rückrufversicherung im Rahmen einer Nullstellung die im Übrigen in der Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung vereinbarten Vertragshaftungs-Tatbestände von der Deckung ausschließt, müssen diese im Rahmen der Rückrufversicherung erneut vereinbart werden.

<sup>106</sup> BGH NJW 1998, 1942 – Transistor.

<sup>107</sup> Hierzu auch die ausführlicheren Ausführungen unter „Gesetzliche Haftpflicht“.

**b) § 823 BGB.** Im Vordergrund stehen dabei Schadenersatzansprüche wegen Schutzgesetzverletzungen gem. §§ 823 Abs. 2 BGB. Das Produktsicherheitsgesetz etwa ist Schutzgesetz im Sinne dieser Regelung. 388

**c) Positive Vertragsverletzung (pVV).** Schadenersatzansprüche aus dem Rechtsinstitut der positiven Vertragsverletzung (pVV) werden ebenfalls grundsätzlich von der Deckung erfasst. Hierbei handelt es sich um die von § 241 Abs. 2 BGB erfassten Fälle der zu vertretenen Verletzung von Rechtsgütern des Gläubigers durch Schlechtleistung. 389

**d) Culpa in contrahendo (cic).** Ein Anspruch aus culpa in contrahendo (cic) gem. § 311 BGB entsteht, wenn Sorgfaltspflichten durch den Versicherungsnehmer schuldhaft verletzt werden, welche bereits bei Eintritt in die Vertragsverhandlungen entstehen. 390

**e) § 280 BGB.** Aus § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger Schadenersatz verlangen, wenn zwischen Schädiger und Geschädigtem ein Schuldverhältnis besteht und der Schädiger schuldhaft eine Pflichtverletzung gegenüber dem Geschädigten begeht. 391

## 5. Grund- und Sonderformen

Seit den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts haben sich typische Formen der Vermögensschaden-Deckung innerhalb der Betriebs-Haftpflichtversicherung herausgebildet. Neben einer Grundform der Deckung für Vermögensschäden gibt es heute eine Reihe von Sonderdeckungen für Vermögensschaden-Tatbestände. So ist die Produkt-Haftpflichtversicherung ebenso wie die Umwelt-Haftpflichtversicherung oder auch die Umwelt-Schadenversicherung eine besondere Vermögensschaden-Deckung. Hinzu kommen die Deckung für die hier kommentierte Rückrufversicherung oder die Haftung der Organe juristischer Personen gegenüber den Inhabern, Gesellschaftern oder Anteilseignern. 392

## 6. Behauptete Schäden

Dass die Vermögensschäden entstanden sein müssen, bedarf der Bedingungskorrektur. Nicht nur entstandene, sondern auch behauptete Vermögensschäden müssen Gegenstand der Deckung sein und zum Abwehrschutz des Versicherers führen. Formulierungsvorschlag: 393

Versicherungsschutz besteht bei Vereinbarung auch dann, wenn der Schaden nicht entstanden ist, vom Anspruchsteller aber behauptet wird.

### Ziff. 1.2 [Erzeugnisse]

**Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.**



## Übersicht

	Rn.
I. Originärer Erzeugnistatbestand	1
1. Herstellung	1
a) „Nichterzeugnis“	5
b) Teilerzeugnis	6
c) Handelsware	7
d) Verpackung	8
e) Reparierte Sachen	9
f) Nicht gewerblich erzeugte Sachen	10
g) Montageanleitungen	11
h) Beratung	12
i) Aliud-Lieferung	13
j) Zubehör	14
2. Lieferung und Vertrieb	15
a) Synonyme Verwendung	15
b) Inverkehrbringen	17
c) Lieferung	18
d) Falschlieferrung	19
e) Lieferung ab Werk	20
f) Versendungskauf	22
g) Lieferung frei Haus	23
h) Montage beim Lieferungsempfänger	24
i) Lieferung in Einzelteilen	26
j) Irrtümliche Lieferung	28
k) Nach- und Ersatzlieferung	30
II. Derivativer Erzeugnisbegriff	31

## I. Originärer Erzeugnistatbestand

1. Herstellung<sup>1</sup>

- 1 Erzeugnisse<sup>2</sup> sind industriell oder gewerblich erzeugte oder gewonnene Sachen.<sup>3</sup> Hierzu zählen Urprodukte<sup>4</sup> aus Land- und Forstwirtschaft, Halbzeuge und Endprodukte.<sup>5</sup> Gewerblich erzeugt ist ein Produkt, wenn es im Rahmen einer erlaubten,

<sup>1</sup> Gemäß § 2 Nr. 29 ProdSG sind Wirtschaftsakteure Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler.

<sup>2</sup> Nach § 2 Nr. 22 ProdSG sind Produkte Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind.

<sup>3</sup> *Nickel/Nickel-Fiedler* Produkt- Haftpflichtversicherungsrecht S. 362.

<sup>4</sup> Zur ProdHV: *Vöit* in Pröls/Martin 265 ProdHM Ziff. 1 Rn. 15; *Thürmann* in Langheid/Wandt ProdHaftplV Rn. 42.

<sup>5</sup> Nach § 2 Nr. 27 ProdSG sind Produkte verwendungsfertig, wenn sie bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne dass weitere Teile eingefügt zu werden brauchen; verwendungsfertig sind Produkte auch, wenn

- a) alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden sollen, zusammen von einer Person in den Verkehr gebracht werden,
- b) sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen oder
- c) sie ohne die Teile in den Verkehr gebracht werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden.